

Gemäß § 58 (2) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Ausschussmitglieder analog zu § 67 (3) GO NRW vom Ausschussvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Die zu verpflichtenden namentlich aufgerufenen Ausschussmitglieder sprechen nach dem Erheben von ihren Sitzplätzen folgende Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Meckenheim erfüllen werde.“